

Stellungnahme
zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Förderrichtlinie zur Bundesförderung
für effiziente Gebäude (BEG)
vom 27. Januar 2020

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)
Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK)
Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V. (RLT-Herstellerverband)

Die Verbände der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) unterstützen ausdrücklich die mit dem Entwurf des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Förderrichtlinie beabsichtigte Zusammenführung und Vereinfachung verschiedener Förderprogramme für Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudebereich.

Die damit angestrebte Entbürokratisierung und Vereinfachung greift Forderungen der TGA-Verbände auf und wird von uns grundsätzlich begrüßt. Ohne moderne Technische Gebäudeausrüstung sind die europäischen und nationalen Energieeinsparziele nicht zu erreichen. Der TGA-Branche kommt daher eine Schlüsselrolle bei der Energiewende zu. Aus unserer Sicht sind folgende Punkte im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen:

— **Wohngebäude (WG)** —

8.2 Förderfähige Kosten; Investitionsmehrkosten bei AGVO-relevanten Vorhaben

Neben den genannten Maßnahmen leisten der Einbau und die Erneuerung von Wohnungslüftungsanlagen einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und zur Einsparung von CO₂. Immer besser gedämmte Gebäude erschweren einen, für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bewohner notwendigen, regelmäßigen Luftwechsel. Das Lüften von Wohnräumen durch die manuelle Öffnung von Fenstern allein kann diese Aufgabe nicht erfüllen oder führt zu großen Energieverlusten, welche die Einsparungen durch die bereits genannten Maßnahmen zu-

nichtemachen. Nur eine ventilatorgestützte Lüftung kann diese Aufgabe zuverlässig erledigen und so für gute Innenraumluftqualität, CO₂-Einsparung und Energieeffizienz sorgen. Auch aufgrund der aktuellen Förderbedingungen wurden bislang noch zu wenig Lüftungsanlagen eingebaut. Die Neuausrichtung der Förderung im Gebäudebereich sollte also genutzt werden, um auch die Wohnraumlüftung entsprechend ihres Potenzials zu fördern:

b) bei Sanierungen von Bestandsgebäuden auf Effizienzgebäudeniveau und dem Ersterwerb von auf Effizienzgebäude-Niveau sanierten Bestandsgebäuden gemäß Ziffer 5.2 die Kosten der energetischen Sanierungsmaßnahmen sowie die Kosten der mitgeförderten Begleit- und Nebenarbeiten. Energetische Sanierungsmaßnahmen sind alle Ein-, Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik des Gebäudes, die am Gebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude vorgenommen werden, und auf die Verringerung des Primärenergiebedarfs oder Transmissionswärmeverlustes gerichtet sind, insbesondere

- *die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen,*
- *die Erneuerung von Fenstern und Außentüren,*
- *die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude,*
- *der Einbau und die Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,*
- *die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude,*
- *der Einbau und die Erneuerung einer Wohnlüftungsanlage.*

— Nichtwohngebäude (NWG) —

8.2 Förderfähige Kosten; Investitionsmehrkosten bei AGVO-relevanten Vorhaben

Neben den hier genannten Maßnahmen leisten der Einbau und die Erneuerung von Lüftungs- und Klimaanlage einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und zur Einsparung von CO₂. Immer besser gedämmte Gebäude erschweren einen, für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Nutzer notwendigen, regelmäßigen Luftwechsel. Das Lüften von Räumen durch die manuelle Öffnung von Fenstern allein kann diese Aufgabe nicht erfüllen oder führt zu großen Energieverlusten, welche die Einsparungen durch die bereits genannten Maßnahmen zu nichtemachen. Nur eine ventilatorgestützte Lüftung kann diese Aufgabe zuverlässig erledigen und so für gute Innenraumluftqualität, CO₂-Einsparung und Energieeffizienz sorgen. Auch aufgrund der aktuellen Förderbedingungen wurden bislang noch zu wenige Lüftungs- und Klimaanlage eingebaut. Die Neuausrichtung der Förderung im Gebäudebereich sollte also genutzt werden, um auch die Lüftung und Klimatisierung entsprechend ihres Potenzials zu fördern:

b) bei Sanierungen von Bestandsgebäuden auf Effizienzgebäudeniveau und dem Ersterwerb von auf Effizienzgebäude-Niveau sanierten Bestandsgebäuden gemäß Ziffer 5.2 die Kosten

der energetischen Sanierungsmaßnahmen sowie die Kosten der mitgeförderten Begleit- und Nebenarbeiten. Energetische Sanierungsmaßnahmen sind alle Ein-, Umbau- und Optimierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik des Gebäudes, die am Gebäude oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude vorgenommen werden, und auf die Verringerung des Primärenergiebedarfs oder Transmissionswärmeverlustes gerichtet sind, insbesondere

- *die Wärmedämmung von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen*
- *die Erneuerung von Fenstern und Außentüren*
- *die Erneuerung der Heizungsanlage im Gebäude*
- *der Einbau und die Installation von Geräten zur Mess-, Steuer- und Regelungstechnik*
- *die Errichtung eines Wärmespeichers im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude*
- *der Einbau und die Erneuerung einer Lüftungsanlage*
- *der Einbau und die Erneuerung einer Klimaanlage*

— Einzelmaßnahmen (EM) —

5.4 Optimierung einer Heizungs-, Kälteerzeugungs- oder Lüftungs-/Klimaanlage

Die Optimierung von Klima- und Lüftungsanlagen im Gebäudebestand ist ein wesentlicher Baustein für die energetische Ertüchtigung von Nichtwohngebäuden. Seit 2007 ist die Energetische Inspektion von Klimaanlagen über 12 kW verpflichtend und im Inspektionsbericht werden Empfehlungen für Verbesserung der Anlagen gemacht.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens „Chancen der Energetischen Inspektion“ wurde festgestellt, dass neben dem Austausch von Geräten und Komponenten auch betriebstechnische Optimierungen ein großes Einsparpotenzial bieten. Eine Förderung dieser betriebstechnischen Optimierungen würde den Vollzug der Energetischen Inspektion für Klimaanlagen stärken und gleichzeitig die Ziele der Energetischen Inspektion unterstützen, denn wichtig ist die Umsetzung der Erkenntnisse und nicht allein die Feststellung.

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung der Heizungs-, Kälteerzeugungs- oder Lüftungs-/Klimaanlage, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, wenn sie die, in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten, technischen Mindestanforderungen erfüllen; hierzu gehören beispielsweise der luft- und wasserseitige hydraulische Abgleich der Heizungs-, Kälteerzeugungs- oder Lüftungs-/ Klimaanlage, die Umsetzung von Empfehlungen aus der Energetischen Inspektion von Klimaanlagen (GEG Abschnitt 3 § 74 bis 76) wie zum Beispiel die Anpassung der Luftvolumenströme an den aktuellen Bedarf, die Dämmung von

Luftkanälen und Rohrleitungen, der Einbau von Flächenheizungen und -kühlungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärme-/Kältespeichern im Gebäude oder gebäudenah sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechniken.

— Technische Mindestanforderungen – Wohngebäude (WG) —

Anforderungen an ein Effizienzhaus – Neubau und Sanierung

Es ist zu begrüßen, dass die öffentliche Hand das Erstellen von Lüftungskonzepten als notwendige Voraussetzung für die Förderung durch das BEG betrachtet und hier explizit auf die DIN 1946-6 verweist, in der neben dem Sicherstellen des Mindestluftwechsels zum Feuchteschutz auch darüberhinausgehende Konzepte zur Einsparung von Energie, Gesundheitsaspekte und Behaglichkeit behandelt werden.

- *Bei der Realisierung von Effizienzhäusern ist stets zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung erforderlich sind. Hierzu ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, in dem der erforderliche Außenluftvolumenstrom und die Lösung zur Umsetzung spezifiziert werden, zum Beispiel unter Anwendung der DIN 1946-6. Die Veranlassung der Umsetzung lüftungstechnischer Maßnahmen verantwortet der Bauherr. Auf eine wärmebrückenminimierte Ausführung ist zu achten.*

EE-Paket: Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien

In § 42 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird neben den Punkten a bis f richtigerweise auch die Nutzung von Abwärme/Wärmerückgewinnung genannt. Diese sollte auch entsprechend ergänzt werden:

Der nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) berechnete Wärme- und Kälteenergiebedarf des Effizienzhauses muss bei einem EE-Paket zu einem Mindestanteil von 55 % durch die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Dazu können folgende Arten der Wärmeerzeugung verwendet werden:

- Nutzung von Solarthermie*
- Eigene Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung*
- Nutzung von Geothermie / Umweltwärme / Abwärme aus Abwasser mittels Wärmepumpe*
- Verfeuerung fester Biomasse*
- Verfeuerung gasförmiger Biomasse*

f. Kälte aus erneuerbaren Energien

g. Anschluss an Fernwärme, die zu mehr als 55 % durch die Arten der Wärmeerzeugung nach den Buchstaben a bis e erzeugt wird

h. Nutzung von Abwärme/Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen

— Technische Mindestanforderungen – Nichtwohngebäude (NWG) —

Anforderungen an ein Effizienzgebäude, 8. Gedankenstrich (Seite 2)

Schimmelvermeidung ist in den meisten NWG nicht der bestimmende Faktor. Dort geht es vielmehr um die Personen- und nutzungsabhängigen Luftvolumenströme. Der Punkt sollte entsprechend angepasst werden:

- *Bei der Realisierung von Effizienzgebäuden ist stets zu prüfen, ~~ob Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung erforderlich sind~~, ob die Luftvolumenströme den Anforderungen des Gebäudes und seiner Nutzung entsprechen. Dazu zählen insbesondere die Art und Funktion des Gebäudes, die Anzahl der Personen, die sich dort in der Regel aufhalten sowie die gewünschten raumklimatischen Bedingungen. Hierzu ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, in dem der erforderliche Außenluftvolumenstrom nach DIN EN 16798-1 und die Lösung zur Umsetzung spezifiziert werden. Hieraus resultierende Maßnahmen sind umzusetzen. Auf eine wärmebrückenminimierte Ausführung ist zu achten.*

Anforderungen an ein Effizienzgebäude, 10. Gedankenstrich (Seite 2)

Es ist zu begrüßen, dass die öffentliche Hand den Abgleich des Volumenstroms und die Dichtigkeit des Luftleitungssystems als notwendige Voraussetzung für die Förderung durch das BEG betrachtet. Sinnvoll wäre an dieser Stelle die Spezifikation des Kanalsystems:

- *Die Volumenströme raumlufttechnischer Anlagen sind abzugleichen und die Dichtheit des ~~Kanalsystems Luftleitungssystems~~ ist nachzuweisen.*

EE-Paket: Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien

In § 42 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wird neben den Punkten a bis f richtigerweise auch die Nutzung von Abwärme/Wärmerückgewinnung genannt. Diese sollte also entsprechend ergänzt werden:

Der nach den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) berechnete Wärme- und Kälteenergiebedarf des Effizienzhauses muss bei einem EE-Paket zu einem Mindestanteil von 55 % durch die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Dazu können folgende Arten der Wärmeerzeugung verwendet werden:

a. Nutzung von Solarthermie

b. Eigene Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung

c. Nutzung von Geothermie / Umweltwärme / Abwärme aus Abwasser mittels Wärmepumpe

d. Verfeuerung fester Biomasse

e. Verfeuerung gasförmiger Biomasse

f. Kälte aus erneuerbaren Energien

g. Anschluss an Fernwärme, die zu mehr als 55 % durch die Arten der Wärmeerzeugung nach den Buchstaben a bis e erzeugt wird

h. Nutzung von Abwärme/Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen

— Technische Mindestanforderungen – Einzelmaßnahmen (EM) —

2.1.1 Lüftungsanlagen – Wohngebäude

Die TGA-Verbände begrüßen außerordentlich die Konkretisierung der Förderung von Wohnungslüftungsanlagen. Eine Umstellung auf die Kennzahlen der Ökodesign-Richtlinie (ErP) ist zielführend, wenn entsprechende Kennzahlen vorliegen. Hilfreich sind folgende Klarstellungen:

- Bei der Förderung von Abluftsystemen und Zu-/Abluftsystemen mit Wärmerückgewinnung sollen an erster Stelle die Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie stehen, wonach der spezifische Energieverbrauch (SEV) kleiner als 26 kWh/a.m² sein muss, und dann erst die alternativen Anforderungen bzgl. Wärmerückgewinnungsgrad (μ_{WBG}) und elektrischer Ventilatorleistung ($P_{\text{el,Vent}}$) für Geräte, die nicht der Ökodesign-Richtlinie unterliegen.
- Bei Kompaktgeräten ist eine eindeutige Abgrenzung von anderen Wärmepumpen zielführend. Der Begriff „Wärmepumpe mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager“ ist nicht eindeutig und kann sich auf Außenluft-/Raumluft-Wärmepumpen beziehen (Raumheizung) oder auf Abluft-/Fortluft-/Zuluft-Wärmepumpen. Im Zusammenhang mit Wärmepumpen in Wohnungslüftungsanlagen ist die Bezeichnung „Multifunktionale Wohnungslüftungsgeräte nach DIN EN 15873“ zielführend. Diese wird auch in der Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie Verordnungen genutzt.
- Bei multifunktionalen Lüftungsgeräten nach DIN EN 16573 sind keine jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienzgrade (μ_s -Werte) verfügbar. Die bisherigen Anforderungen an die Leistungszahl (Coefficient of performance, COP) sollten hier beibehalten werden.

- Durch den in Klammern stehenden Text „Lüftung zum Feuchteschutz“ kann der Eindruck entstehen, dass sich die DIN 1946-6 ausschließlich auf die Lüftung zum Feuchteschutz bezieht. Das ist sicherlich nicht so gemeint. Diese Anforderung in der DIN 1946-6 bezieht sich auf die Regelung der Anlage und nicht auf ihre Auslegung. Auch ist das eine Grundanforderung der Norm und braucht nicht extra genannt zu werden. Das Streichen der Klammer und des darin enthaltenen Textes würde für Klarheit sorgen.
- Die Empfehlungen zu Maßnahmenkombinationen sind wenig zielführend und könnten zu Unklarheiten führen. Während Kombinationen grundsätzlich sinnvoll sind, soll dieser Teil der Verordnung nur Einzelmaßnahmen beschreiben. Inwieweit welche Kombinationen sinnvoll sind, ist objektabhängig und muss im Einzelfall entschieden werden. Ein Vorschlagskatalog wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Darum schlagen wir vor, den Absatz 2.1.1 Lüftungsanlagen – Wohngebäude wie folgt umzuformulieren:

Gefördert wird die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- *Lüftungssysteme (bedarfsgeregelte Abluftsysteme und zentrale, dezentrale oder raumweise Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung), die einen spezifischen Energieverbrauch von $SEV < -26 \text{ kWh}/(\text{m}^2/\text{a})$ gemäß Ökodesign-Richtlinie aufweisen*
- *Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die feuchte-, kohlendioxid- oder mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el, Vent} \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ aufweisen*
- *Zentrale, dezentrale oder raumweise Lüftungssysteme mit Wärmeübertrager, mit denen*
 - *ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el, Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ oder*
 - *ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el, Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird*
- *Multifunktionale Lüftungsgeräte nach DIN EN 16573 mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Wärmepumpe, mit denen*
 - *ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75 \%$ bei*
 - *einer Arbeitszahl von $COP \geq 3,5$ und*
 - *einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el, Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird*
- *Multifunktionale Lüftungsgeräte nach DIN EN 16573 mit Luft-/Luft-/Wasser-Wärmepumpe ohne Abluft-/Zuluft-Wärmeübertrager mit denen eine Arbeitszahl von $COP \geq 3,5$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el, Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird*

Eine Lüftungsanlage muss einreguliert sein und mindestens in der Lage sein, die in DIN 1946-6 genannten planmäßigen Außenluftvolumenströme (~~Lüftung zum Feuchteschutz~~) für das Gebäude beziehungsweise für mindestens sämtliche Nutzungseinheiten sicherzustellen.

2.1.2 Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen – Nichtwohngebäude und 2.1.3 Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen – Nichtwohngebäude

Die TGA-Verbände begrüßen die vorbildliche Spezifikation der technischen Mindestanforderungen für den Austausch auf Basis der aktuellen Ökodesign-Verordnungen und Normen.

2.4.1 Einbau einer energieeffizienten Kälteerzeugung

Die Ökodesign-Verordnung (EU) 2016/2218 zielt zur Beurteilung der Effizienz seit dem ersten Januar 2018 ausschließlich auf die jahreszeitbedingte Raumheizungsenergieeffizienz (ETAs) ab und sieht keine Angabe des SEER-Wertes mehr vor. Ab dem 1. Januar 2021 tritt die zweite Stufe der Ökodesign-Verordnung (EU) 2016/2218 in Kraft. Es gelten dann die in Tabelle 4 (siehe unten) aufgeführten Grenzwerte, die nicht unterschritten werden dürfen, um die Geräte in der EU in den Markt zu bringen.

Um die Anforderungen der nationalen Förderung mit den europäischen Vorgaben zur Ökodesign-Verordnung in Einklang zu bringen, schlagen wir daher vor, in den technischen Mindestanforderungen (TMA) ebenfalls den ETAs-Wert zur Bestimmung der Effizienz heranzuziehen.

Weiterhin sollte in Analogie zu 2.1.3 „Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen – Nichtwohngebäude“ auch der Austausch von Komponenten einer bestehenden Kälteerzeugungsanlage förderfähig sein, sofern die neu installierte Komponente mindestens den aktuell geltenden Anforderungen entspricht. Denn durch die Ökodesign-Verordnung soll ein Anreiz geschaffen werden, genau diese alten Komponenten in bestehenden Anlagen durch neue zu ersetzen. Die Umsetzung der folgenden Maßnahmen sollte gefördert werden:

- *Austausch von Kälteerzeugern, die mindestens den Anforderungen der EU 2281/2016 Artikel 3 (2) a) ii (Anhang II Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5) entsprechen*
- *Erstmaliger Einbau von Kälteerzeugern, die mindestens den kommenden Anforderungen der EU 2281/2016 Artikel 3 (2) c) ii (Anhang II Nummer 3 Buchstabe b Nummer 5) entsprechen*
- *Wärmegetriebene Kälteanlagen zur Nutzung von Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung oder von Prozessabwärme*
- *Erstmaliger Einbau oder Ertüchtigung einer Anlage zur Nutzung der Abwärme aus der Kälteerzeugung*
- *Die für den Wärmebereich genannten Maßnahmen zur Verteilung und Übergabe gelten analog auch für den Kältebereich*
- *Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen zur Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung ist bei hydraulisch betriebenen Systemen die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs des angeschlossenen Verteilsystems.*

Tabelle 4

Zweite Stufe der Mindestanforderungen an den Raumkühlungs-Jahresnutzungsgrad von Kühlungsprodukten in %

	η_{LW} (%)
Luft-Wasser-Kühler mit einer Nennkühlleistung < 400 kW bei Antrieb mit einem Elektromotor	161
Luft-Wasser-Kühler mit einer Nennkühlleistung \geq 400 kW bei Antrieb mit einem Elektromotor	179
Wasser/Sole-Wasser-Kühler mit einer Nennkühlleistung < 400 kW bei Antrieb mit einem Elektromotor	200
Wasser/Sole-Wasser-Kühler mit \geq 400 kW Nennkühlleistung < 1 500 kW bei Antrieb mit einem Elektromotor	252
Wasser/Sole-Wasser-Kühler mit einer Nennkühlleistung \geq 1 500 kW bei Antrieb mit einem Elektromotor	272
Luft-Wasser-Kühler mit einer Nennkühlleistung \geq 400 kW bei Antrieb mit einem Verbrennungsmotor mit innerer Verbrennung	154
Mit einem Elektromotor betriebene Luft-Luft-Raumklimageräte, mit Ausnahme von Rooftop-Raumklimageräten	189
Rooftop-Raumklimageräte	138
Mit einem Verbrennungsmotor mit innerer Verbrennung betriebene Luft-Luft-Raumklimageräte	167

(*) In den jeweiligen Tabellen in diesem Anhang und in der technischen Dokumentation auf eine Dezimalstelle gerundet anzugeben.

Quelle: (EU) 2016/2218 Anhang II Auszug Tabelle 4:

2.4.2 Erforderliche und aufzubewahrende Nachweise

Neben dem hydraulischen Abgleich sollte der Fachunternehmer auch die ordnungsgemäße Installation nachweisen. Während er sich mit den anlagenspezifischen Details auskennt, kann der Hersteller nur produktspezifische Kenndaten liefern.

- Nachweis *der Installation* und des hydraulischen Abgleichs (Fachunternehmererklärung)
- Herstellernachweise zu den ~~anlagenspezifischen~~ *produktspezifischen* Kenndaten

3.6.1 Unabhängige Prüfung / Zertifizierung

Da alle Wärmepumpen, die hier adressiert sind, die Anforderungen der dazugehörigen Ökodesign-Verordnungen (813/2013/EU, 206/2012/EU und (EU) 2016/2282) erfüllen müssen, ist eine unabhängige Prüfung nicht notwendig.

Begründung: Die Verordnungen verweisen auf die Richtlinie 2009/125/EG, die mit Artikel 3 die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine Marktaufsicht Sorge zu tragen. Diese Marktaufsicht wird in Deutschland durch die Bundesländer durchgeführt und ist bereits aktiv. Im Zuge der Überprüfungen werden die von den Herstellern deklarierten Werte bestätigt.

Eine individuelle Prüfung ist aus Sicht der TGA-Verbände somit nicht sinnvoll, sondern verteuert und verlangsamt den Marktzugang für neue effiziente Produkte.

~~Einzelprüfungen nach EN 14511 / EN 14825 oder darauf basierende Zertifizierung nach einem der etablierten europäischen Baureihenreglements (EHPA, Keymark, EUROVENT, ECP, MCS, NF, etc.) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Prüfinstitut;~~

Berlin, März 2020